



Schwimmfreunde Hegnach 1974 e.V.



Satzung Schwimmfreunde Hegnach 1974 e.V.

Satzung der Schwimmfreunde Hegnach 1974 e.V. vom 11. April 1986 mit Änderungen vom 13. März 1992, Änderungen vom 23. März 2000 und Änderungen vom 06.02.2015.

Hervorgegangen aus dem Förderverein Schwimmhalle Hegnach e.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Schwimmfreunde Hegnach 1974 e.V.**“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen und hat seinen Sitz in Waiblingen-Hegnach.

§ 2 – Zweck des Vereins, Datenschutz

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, im Besonderen des Schwimmsports. Ziel ist es, die Gesundheit und Kraft seiner Mitglieder zu fördern.
2. Durch die Veranstaltung von Wettkämpfen bzw. Teilnahme an solchen soll der sportliche Eifer der Mitglieder angeregt und Außenstehende, besonders die Jugend, für den Schwimmsport begeistert werden.
3. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.
4. Die Erfassung, Weitergabe, Veröffentlichung und Speicherung der Daten von Mitgliedern und Übungsleitern/Trainern oder anderen Beteiligten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss eines Vorstandmitgliedes mit nachträglicher Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein. Das Antragsformular erhält jede Person von den Übungsleitern, dem Vorstand oder über die Homepage des Vereines.
3. Aufnahmeanträge werden nur bearbeitet, wenn der Antragsteller dem Verein eine Beitrags-Einzugsermächtigung erteilt.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
5. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins.
6. Die Aufnahme von Personen, die noch nicht volljährig sind, erfolgt auf Grund eines vom Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Übrigen gelten obige Bestimmungen sinngemäß.



Schwimmfreunde Hegnach 1974 e.V.



7. Die Aufnahme von passiven Mitgliedern ist zulässig und Bedarf der Zustimmung des Vereinsrates.
8. Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Vereinsrat Ehrenmitgliedschaften beschließen.

§ 4 – Austritt und Ausschluss

1. Der freiwillige Austritt ist jederzeit zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vereinsrat beschlossen werden, wenn es seinen Beitrag trotz Mahnung drei Monate nicht gezahlt hat oder wenn es sich eine unehrenhafte Haltung zuschulden kommen ließ.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgehalten.
2. Die Beiträge sind von den Mitgliedern halbjährlich am Ende eines Halbjahres zu entrichten.
3. Über Stundung oder Beitragsnachlass entscheidet der Vereinsrat im Einzelfall.

§ 6 – Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 – Verwaltung

Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet durch:

1. Vorstand
2. Vereinsrat
3. Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 8 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Stellvertretenden Vorsitzenden

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.



Schwimmfreunde Hegnach 1974 e.V.



§ 9 – Vereinsrat

1. Zur Erledigung technischer und geschäftlicher Arbeiten können Mitglieder in beliebiger Anzahl hinzugezogen werden. Diese bilden zusammen mit dem Vorstand den Vereinsrat.
2. Mindestens sollten im Vereinsrat vertreten sein: Kassenwart, Schriftführer, ein Übungsleiter/Trainer und ein Jugendvertreter (unter 21 Jahre).
3. Es finden regelmäßig Vereinsratssitzungen statt. Die Einberufung einer Sitzung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung eines Vorstandmitgliedes oder Bekanntgabe im Hegnacher Mitteilungsblatt.

§ 10 – Beschluss und Ausführung durch den Vereinsrat

1. Dem Vorstand und dem Vereinsrat steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu. Ferner die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurden. Der Vorstand und der Vereinsrat beschließen ebenso in allen Dringlichkeitsfällen.
2. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben einer Hand. Auf Antrag ist eine schriftliche Abstimmung (geheim) vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (im Vertretungsfalle der Vorstand nach § 8).
3. Der Vorstand hat für die genaue und schnelle Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Der Vorsitzende oder im Vertretungsfalle der Stellvertreter können im Einzelfall Ausgaben bis 250,00 Euro selbständig veranlassen. Dieser Betrag kann durch die Mitgliederversammlung erhöht werden.
4. Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Der Vorstand ist befugt, mit Zustimmung des Vereinsrates eine Vereinsordnung zu beschließen, in der die Erstattung von Kosten geregelt ist, die den Mitgliedern bei Erfüllung von Aufgaben für den Verein entstanden sind.
5. Die Regelungen im § 10.1 gelten im Innenverhältnis und schränken die Vertretungsmacht des Vorsitzenden und des Stellvertreters nach außen nicht ein.
6. Jede Vereinsratssitzung muss eine Tagesordnung haben. Diese ist vor Beginn von den anwesenden Mitgliedern zu bestätigen.
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind klar und eindeutig wiederzugeben. Die Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und von diesen zu bestätigen.
8. Bei Spenden sind die Zuwendungsbestätigungen (Spendenbestätigungen) vom Vorsitzenden und vom Kassenwart gemeinsam zu unterschreiben. Im Vertretungsfalle vom Stellvertreter und dem Kassenwart.

§ 11 – Kassenprüfung

1. Mindestens zwei Kassenprüfer prüfen jährlich die Kasse und berichten darüber der Mitgliederversammlung.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens ein Kassenprüfer darf nicht im Vereinsrat tätig sein.



Schwimmfreunde Hegnach 1974 e.V.



§ 12 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung im Hegnacher Mitteilungsblatt bzw. auf andere geeignete Weise einberufen.
2. Der 1. Vorsitzende erstattet ihr den Geschäftsbericht des Vorstandes, der Kassenwart den Kassenbericht. Die Kassenprüfer geben den Revisionsbericht. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands und über gestellte Anträge.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies verlangen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer in einem Protokoll festgehalten.

§ 13 – Wahlen

1. Vorstand und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
2. Gewählt wird durch Zuruf, auf Verlangen eines Mitgliedes durch geheime Wahl.
3. Stimm- und wahlberechtigt sind alle persönlich anwesenden Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Eine Stimmabgabe in Vertretung für ein anderes Vereinsmitglied ist nicht zulässig. (Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, können durch einen gesetzlichen Vertreter mit einer Stimme vertreten werden.)

§ 14 – Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

§ 15 – Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Der Antrag kann nur spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden. Er ist bei der Einberufung bekanntzugeben.

§ 16 – Mittelverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Waiblingen zur Verwendung für die gemeinnützige, steuerbegünstigte Förderung des Sports im Stadtteil Hegnach zu. Soweit ein Ortschaftsrat besteht, hat dieser abschließend zu entscheiden. Sonst entscheidet der Stadtrat der Stadt Waiblingen.

§ 17 – Inkrafttreten

Die Satzung trat in Kraft mit der Eintragung ins Register beim Amtsgericht Stuttgart am 01.04.2015.